

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hettich Franke GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Unsere Angebote und Vereinbarungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers oder sonstige individuell getroffene Vereinbarungen, die von unseren nachfolgenden Bedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn und soweit sie beiderseits schriftlich bestätigt sind.

Unsere Außendienstmitarbeiter oder für uns tätige Handelsvertreter sind zur Vertretung der Gesellschaft nur befugt, wenn und soweit schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

2. Auftragserteilung

Alle Vereinbarungen einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.

Ausfallmuster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert.

3. Lieferzeit und Verzug

Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem Liefertermin das Werk/Lager verläßt, sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Bei Abrufgeschäften und/oder bei Geschäften, bei denen der Käufer die Abholung der gekauften Ware veranlaßt, gilt die Bereitstellung der Ware als Lieferung.

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegsfall, Mobilmachung, Streik und Aussperrung - auch bei unseren Vorlieferanten -, ferner Betriebsstörungen jeder Art sowie Rohmaterialmangel gehören, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Leistungsverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise nach unserem Ermessen zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer im Falle von Lieferverzug nur zu, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Nachgewiesene Lieferungsummöglichkeit entbindet vom Vertrag, Teillieferungen bleiben vorbehalten, dabei jede Teillieferung als ein besonderes Geschäft und ohne Einfluß auf den unerfüllten Teil des Auftrags. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen sinngemäß auch für seine Abnahmeverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, behalten wir uns vor, die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlung zu verlangen. Bei Lieferverzug hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen.

Im übrigen bleiben die dem Käufer gesetzlich zustehenden Rechte und Ansprüche unberührt, soweit sich nicht aus Ziff. 12 etwas anderes ergibt.

4. Preise

Für alle Lieferverträge gelten die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Im Falle von unvorhergesehenen Lohn- und/oder Materialpreisveränderungen behalten wir uns vor, auf der Basis dieser Veränderung eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, sofern zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Monate liegen.

Für Kleinaufträge bis zu einem Nettowarenwert von Euro 250,- wird ein Bearbeitungszuschlag von Euro 30,- berechnet.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Alle Preise verstehen sich mithin netto ausschl. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und MwSt.

5. Verpackung

Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen.

6. Verpackungsgrößen

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich in unseren Standard-Verpackungseinheiten. Wir behalten uns vor, Bestellungen entsprechend unseren Verpackungsgrößen insoweit zu erhöhen, als dieses für den Kunden zumutbar ist.

Werden Sonderanfertigungen bestellt, so darf die stückzahlmäßige Lieferung bis 10% unter- oder überschritten werden. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

7. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf ein von uns eingesetztes Fahrzeug verladen worden ist. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern.

Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns zu benachrichtigen.

8. Kreditwürdigkeit

Stellt sich nach Abschluß eines Vertrages heraus, daß unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Rechnungsdatum innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar.

Ab dem Tage der Zielüberschreitung stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.

Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden alle noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig. Wir haben das Recht, deren sofortige Zahlung zu verlangen.

10. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

Werden bei der Anfertigung von Produkten nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache dem Besteller gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. durch Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

12. Haftung für Mängel der Lieferung

Haftung für Mängel der Lieferung setzt voraus, daß der Käufer seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt hat. Beanstandungen sofort erkennbarer Mängel, insbesondere der Vollständigkeit der Lieferung, können nur innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.

Maßgebend für die Bestimmung der Freiheit von Sachmängeln der von uns gelieferten Waren sind vorrangig die vertraglich vereinbarten Beschaffensmerkmale.

Für Mängel der Kaufsache haften wir wie folgt: Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl Mängel der Verkaufssache entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu beheben. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine neue Lieferung fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises und - soweit die gesetzliche Voraussetzungen vorliegen - Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zusteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Übergang der Gefahr der Kaufsache auf den Käufer. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Sachen handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden und den Mangel des Bauwerks tatsächlich verursacht haben; insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Ansprüche aufgrund und im Rahmen des gesetzlichen Lieferregresses bleiben vorbehalten; für diese gilt eine Verjährung von 5 Jahren, gerechnet ab Ablieferung der jeweiligen Sache.

Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzungen oder Gesundheitsschäden bleiben unberührt; das gleiche gilt auch für eine Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

13. Verkaufshilfen, Leihmaterial

Alle von uns ohne Berechnung zur Verfügung gestellten Verkaufshilfen, Einrichtungsgegenstände, Warenträger, Werbemittel und sonstige Demo-Materialien sind nur leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum. Sämtliche leihweise von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zum Vertrieb unserer Produkte benutzt werden und sind vom Entleiher sachgerecht zu handhaben und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Soweit keine individuell abweichende Vereinbarung getroffen ist, sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses ist das Gericht an unserem Sitz zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Es gilt deutsches Recht.